Die Übernahme ehemaliger Deutscher, welche eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Walter Kämmnitz

aus Berlin

Referendar in Lichtenberg.

Approbiert am 21. Februar 1910.

BERLIN

Buchdruckerei H. Schäfer, Prinzenstr. 97

1910.

201

Die Übernahme ehemaliger Deutscher, welche eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Walter Kämmnitz

aus Berlin

Referendar in Lichtenberg.

Approbiert am 21. Februar 1910.

BERLIN

Buchdruckerei H. Schäfer, Prinzenstr. 97

1910.

Referent: Professor Dr. Ricker.

Literaturverzeichnis

(mit Angaben der Zitierungsweise).

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausg. von Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel (München und Leipzig), Jahrgang 1875, 1890, 1893 (= Annalen).

Archiv für öffentliches Recht. Herausg. von Laband u. Stoerk. Band 9.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. A. (Hannover 1889), 1. Band (= v. Bar).

— Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts (Stuttgart 1892) (= v. Bar, Lehrbuch).

Blätter für administrative Praxis. Herausg. von Karl Brater (Nördlingen 1851), Bd. 1.

J. C. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 3. A. (Nördlingen 1878) (= Bluntschli).

Henry Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. 3. A. von Paul Fauchille. Uebers. v. H. Grah. (Berlin 1904) (= Bonfils).

C. Bornhak, Preussisches Staatsrecht. (Freiburg i. B. 1888) 1. Bd. (= Bornhak).

A. Bulmering, Völkerrecht oder internationales Recht. In H. Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart. 1. Band, 2. Halbband, S. 177 f. (Freiburg i. B. 1887) (= Bulmering).

W. Cahn, Das Reichsgesetz über Die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Erläutert. 2. A. (Berlin 1896) (= Cahn).

K. Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. A. (Giessen 1901) (= Gareis).

C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 2. A. (Leipzig 1869) (= v. Gerber).

O. Gierke, Deutsches Privatrecht, 1. Bd. (Leipzig 1895) (= Gierke).

A. W. Heffter, Das Europöische Völkerrecht der Gegenwart. 8. A. bearbeitet von H. Geffcken. (Berlin 1888.) (= Heffter).

P. Heilborn, Das System d. Völkerrechts. (Berlin 1896) (= Heilborn).

A. Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge und Uebernahmeabkommen (Berlin 1908) (= Heinrichs).

G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. A. (Tübingen 1905) (= Jellinek).

Journal de droit international privé. Herausg. von M. E. Clemet (Paris, London, Berlin, Rom) Bd. 13 (1886) (= Journal).

W. Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts (Stuttgart 1899) (= Kaufmann).

P. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. A. in 4 Bd. (Tübingen u. Leipzig 1900), Band 1 u. 4 (= Laband).

F. v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 5. Aufl. (Berlin 1907) (= Liszt).

Friedrich v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Staaten. Deutsche Ausgabe von C. Bergbohm. 1. u. 2. Bd. (Berlin 1883) (= v. Martens).

F. v. Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. I. Abteilung (Leipzig 1888) (= v. Martitz, Internat. Rechtshülfe).

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. A. bearbeitet von G. Anschütz (Leipzig 1905) (= G. Meyer).

A. Müller. Die Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten vom 15. 15. Juli 1851 etc. (Stuttgart 1861) (= Müller).

E. Nys, Le droit international. Bd. 2 (Brüssel, Paris 1904) (= Nys).

A. v. Overbeck, Niederlassuugsfreiheit und Ausweisungsrecht (Freiburger Abhandlungen a. d. Gebiete des öffentl. Rechts, Heft 10) (Karlsruhe 1907) (= Overbeck).

E. v. Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, Einleitungsband herausg. von Seydel. 3. Abteilg. (Freiburg i. B. u. Leipzig 1893) (= Philippovich).

H. Rehm, Allgemeine Staatslehre in Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts, Einleitungsband herausg. von Seydel. 2. Abtlg. (Freiburg i. B. 1899) (= Rehm).

A. L. Reyscher, Das gemeine und württembergische Privatrecht. 2. A. (Tübingen 1846) Bd. 1 (= Reyscher).

A. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. A. (Stuttgart 1899) (= Rivier).

M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. A. (Freiburg i. B., Leipzig 1896) Bd. 1 (= Seydel).

— Das Staatsrecht des Königreichs Bayern in Marqeardsens Handbuch des öffentl. Rechts. 3. Bd. 1. Halbband. 1. Abteilg. (Freiburg i. B. 1888).

J. Sieber, Das Staatsbärgerrecht im internationalen Verkehr (Bern 1907) Bd. 1 (= Sieber).

F. Stoerk, Staatsuntertanen und Fremde. In Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts 2. Bd., S. 583 f. (Hambg. 1887) (= Stderk).

H. Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht (Leipz. 1899) (= Triepel).
E. v. Ullmann, Völkerrecht (aus „Das öffentl. Recht der Gegenwart, herausg. von Jelliney, Laband, Piloty. Bd. 3 (Tübingen 1908) (= Ullmann).
Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausg. von Schultzenstein u. Keil. Bd. 12 (Berlin 1904).
A. Weiss, Traité de droit international privé. Bd. 2: le droit de l'étranger (Paris 1904) (= Weiss).
Ph. Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reichs. Bd. 1. 2. A (Berlin 1895) (= Zorn).

1. Kapitel.

Die deutschen Uebernahmeabkommen.

§ 1.

Die Auswanderungs- und Niederlassungsfreiheit führt zur Notwendigkeit des Abschlusses von Uebernahmeabkommen.

„Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts, durch das die Gemeinschaft der Staaten konstituiert wird, ergibt sich Recht und Pflicht eines jeden Staates zu ständigem Verkehr mit allen übrigen Mitgliedern der Völkergemeinschaft".[1]) Und es ist klar: fehlten die internationalen Beziehungen, so könnten sich keine Rechtsnormen bilden, die auf dieselben Bezug hätten, denn sie wären nicht notwendig. Die Normen des Völkerrechts haben zur Grundlage eine Gemeinschaft von völkerrechtlichen Subjekten in ihren Beziehungen zu einander; und solche Beziehungen können sich nur aus gegenseitigem Verkehr entwickeln.

Der gegenseitige Verkehr der Staaten geschieht nun nicht nur um der Staaten willen und nur im Interesse der Staaten — er wird notwendig durch gegenseitige Beziehungen der Angehörigen der Staaten, er erwächst also seinerseits aus jenen Beziehungen der Staatsangehörigen, die sich aus ihrem gegenseitigen Verkehr ergeben: aus dem gegenseitigen Handelsverkehr der Staatsangehörigen z. B., aus ihrem gewerblichen und industriellen Verkehr mit anderen Staaten

[1]) Liszt S. 69. In demselb. Sinne auch Martens I, § 79, S. 306, Heffter S. 79.

ergibt sich für die Staaten die Notwendigkeit, Handelsverträge von Staat zu Staat abzuschliessen, Konsulate einzurichten, Niederlassungsverträge abzuschliessen u. a. m. Zum Abschluss solcher Verträge und zu ihrer Ueberwachung unterhalten die Staaten dauernd diplomatische Beziehungen, zu deren Regelung doch auch irgend welche Normen gelten müssen: kurz, erst aus dem Verkehr der Staatsangehörigen ergibt sich der Verkehr der Staaten, ergibt sich die Notwendigkeit der Normen des Völkerrechts.

Aus dieser rechtlichen Notwendigkeit des Verkehrs folgt nun auch die Pflicht der Staaten, einen solchen Verkehr zu ermöglichen. „Die vollständige Eröffnung des Landes für die Staatsangehörigen aller Kulturstaaten", sagt daher Liszt folgerichtig,[1]) „ergibt sich aus dem Grundbegriff des Völkerrechts." Ein jeder Staat, der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehört, darf also einem Fremden nicht deshalb, weil er Fremder ist, die Grenzen seines Gebietes verschliessen, er darf aber auch andererseits seine eigenen Angehörigen nicht von jedem Verkehr mit anderen Staaten abhalten — ein Satz, der in der Wissenschaft unbezweifelt ist, dessen Geltung aber auch in der Uebung der Staaten zu voller Anerkennung gelangt ist: Freiheit der Auswanderung und Freizügigkeit sind die Grundsätze der modernen Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

Das war nicht immer so. Denn ein auf einer niedrigen Kulturstufe stehender Staat sucht, um sich selbst zu erhalten, seinen Bestand an Personenmitgliedern möglichst zu sichern, und um diesen Zweck zu erreichen, können natürlich Zwangsmassregeln, um eine Auswanderung zu verhüten, nicht ausbleiben: Die Nachsteuer, der Abschoss war denn auch ein solches Mittel, das ein Sesshaftbleiben der Bevölkerung bewirken sollte; die Nachsteuer bestand darin, dass von dem Vermögen, das ein Auswanderer mit sich nahm, ein

[1]) S. 199.

Teil abgezogen wurde und dem Herrn des Auswandernden verblieb.

Doch dienten auch direkte Ge- und Verbote diesem Zwecke. So setzte Friedrich Wilhelm I. die Todesstrafe fest für auswandernde Bauern; Joseph II. bedrohte 1784 Auswanderer mit Vermögenskonfiskation und dreijähriger Zwangsarbeit! Ebensolche direkten Verbote bestanden auch in anderen Ländern.[1])

Eine Aenderung dieser Verhältnisse musste eintreten, je mehr die Lehre vom Staatsvertrage sich Geltung verschaffte: Der Staat sei entstanden kraft freien Vertrages seiner Mitglieder, sagt diese Lehre: erst das vertragsmässige Verhalten der Mitglieder ermöglicht überhaupt erst die Bildung einer Staatsgewalt: und diese Staatsgewalt wollte sich anmassen, über die einzelnen nach Belieben verfügen zu können? Nein: wenn man einen Vertrag geschlossen hat, muss einem auch die Möglichkeit gegeben sein, ihn auch seinerseits wieder auflösen zu können. Die konsequent durchgeführten Grundgedanken dieser Lehre mussten dazu führen, dass es jededem freistehen müsste, seinerseits vom Vertrage zurückzutreten und einen anderen Vertrag zu schliessen; d. h. also: die Entscheidung der Frage, welchem Staate er angehören wollte, war in das Belieben des Einzelnen gestellt; der Staat hatte keineswegs das Recht, einseitig eine solche Entscheidung zu treffen. Aufhören musste also jeder Zwang, der die Auswanderung hinderte, und frei musste es jedem stehen, sich niederzulassen im Staatsgebiet, wo er wollte.

Es ist klar, dass eine solche Ansicht zur Aufhebung des Zwanges, der gegen die Auswanderung bestand, führen musste. In der Tat trat auch eine Milderung hierin schon seit dem 16. Jahrh. ein.[2]) indem die Nach-

[1]) Vgl. Nys S. 229/30.

[2]) Reyscher S. 279, Anm. 6 führt Verträge schon aus dem Jahre 1551 an, in denen mehrere Stände gegenseitige Abzugs- und Nachsteuerfreiheit ausmachten. Schon vorher waren diesbezügliche

steuer nur noch im Falle der Ausführung des Vermögens über die Saatsgrenze gestattet war; durch Art. 11 der Preuss. Verf. wurde die Nachsteuer endlich unbedingt verboten und damit aufgehoben. Auch ein Verbot der Auswanderung überhaupt findet heute nicht mehr statt.[1])

Zu den Erschwerungen, die die uswanderung betrafen, kamen dann noch die Hindernisse, die sich einer Einwanderung in einem Staat entgegenstellten — genug: an Mitteln, den Wechsel des Aufenthalts und der Staatsangehörigkeit zu hindern, hat es nicht gefehlt: die Freiheit der Aus- und Einwanderung ist erst eine Errungenschaft der neuesten Zeit.

In unser modernes Empfinden ist diese Lehre vom Staatsvertrage, die der Willkür des Einzelnen Tür und Tor öffnet, nicht übergegangen.[2]) Doch eine Erkenntnis hat sich siegreich erhalten und ihren Einfluss überall zur Geltung zu bringen gewusst: Der Staat ist nicht um seiner selbst willen da, sondern um seiner Mitglieder willen. Alles, was er tut, alle seine Einrichtungen bezwecken, das Wohl seiner Angehörigen zu fördern, die Lage derer, die sich in einer auskömmlichen Stellung befinden, zu erhalten, die der Nichtbegünstigten zu verbessern. „Es ist unbestreitbar", sagt Rehm[3]), „dass der Staat eine Gemeinschaft mit allgemeinem Zweck ist", nämlich „eine der allgemeinen Förderung ihrer Mitglieder gewidmete Gemeinschaft."[4]) „Schutz und Pflege der Gesamtinteressen der Staatsgenossen ist, ganz allgemein gesprochen, der Zweck des Staates."[5]) Nur in Ausführung dieses seines Zweckes baut er Strassen und Eisenbahnen, Krankenhäuser und Schulen, unterhält er diplomatische Beziehungen zu dem Auslande, Heer und Marine, übt er

---

Bestimmungen in den Reichsabschieden von 1530 und 1555 enthalten. (G. Meyer, S. 804, Anm. 3)

[1]) Zu vergleichen über diese Entwicklung Gierke S. 450/51 u. Stoerk S. 598/99. — [2]) Vgl. die treffende Ausführung bei Sieber S. 7 u. 8. — [3]) § 4 S. 14. — [4]) § 5 S. 31. — [5]) § 49 S. 199.

die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und die oberste Aufsicht durch seine Behörden.

Andererseits hat man auch in unserer Zeit erkannt, dass es nicht angeht, dass der Wille des Einzelnen sich völlig nach freiem Belieben betätigen kann; sondern auch der Einzelne ist nicht um seiner selbst willen da: er ist nur ein Glied der Gesamtheit. Und im Interesse der Gesamtheit muss er ein bestimmtes Maass von Pflichten auf sich nehmen. „Das Wesen des Staates liegt darin", führt Philippovich[1]) treffend aus, „die Einheit der Bevölkerung seines Gebiets gegenüber den gesellschaftlichen Gruppen zum Ausdruck zu bringen." Das bedeutet: Der Staat ist nicht dazu da, den Tummelplatz bestimmter Einzelner oder bestimmter Gruppen von seinen Angehörigen zu bilden, innerhalb dessen sie nach ihrem Belieben schalten können, sondern er hat solchen Sonderbestrebungen, die nur nach eigenem Vorteil streben, Halt zu gebieten und ihnen die Beschränkungen, die zum Wohl des Ganzen nötig sind, auferlegen. „Das hat zur Voraussetzung, dass über alle gesellschaftlichen Verschiedenheiten und Gegensätze hinweg die Einheit aller zum Staate Gehörigen auch als solche empfunden wird,"[2]) dass also der Einzelne bereit ist, zur Erreichung der Zwecke des Staats sich solche Beschränkungen aufzuerlegen und die hierzu notwendigen Pflichten zu übernehmen. „Ihren letzten Grund", sagt Heilborn ganz übereinstimmend,[3]) „hat die staatliche, wie jede menschliche Gemeinschaft in ihrer sittlichen Idee, in der Erkenntnis, dass die Wohlfahrt des Einzelnen von der Wohlfahrt der Gesamtheit bedingt, nur durch sie erreichbar ist."[4])

[1]) § 25 S. 46. — [2]) ebendort. — [3]) S. 98.

[4]) Ganz zutreffend bestimmt auch Gareis (S. 152) dieses Verhältnis zwischen Staat und Einzelnen: „Der Staat steht zu seinen Angehörigen in einer Beziehung, welche ihm gestattet, mit Hilfe dieser seiner Untertanen .... seine Interessen zu vertreten, welche ihn aber andrerseits auch als berufen erscheinen lässt, die Gesamtheit der Interessen eben dieser seiner Angehöriger als Interessen seines Volkes selbst zu vertreten, zu schützen und zu fördern."

Wenn nun der Einzelne die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hat, dann erst kann er ganz seinem eigenen Willen leben, für sich tätig sein und dort schaffen und wirken, wo er will, sei es in seinem Heimatsstaate, sei es in der Fremde, in einem anderen Staate, der ihm mehr zusagt.

So herrscht denn auch in unserer Gesetzgebung der Grundsatz der freien Niederlassung und freien Auswanderung: wer sich in dem Staate, dem er angehört, nicht wohl fühlt, der hat die Freiheit, sich einen anderen ihm zusagenden auszusuchen, nachdem er die Pflichten, die er im Interesse der Gesamtheit zu leisten hat, geleistet.[1])

Wer also Angehöriger eines Staates ist, hat gegen den Staat das „Recht" ihn mit der Gesamtheit seiner Genossen zu fördern — ein „Recht", dessen Zweck ja

---

[1]) Auch Bar (§ 61 S. 197), der doch auf die Freiheit des Individuums so bedacht ist, fordert von einem Auswandernden die Erfüllung seiner Pflichten. — Die jetzt allerdings bestehende Auswanderungs- und Niederlassungsfreiheit wollen einige Schriftsteller auf das Bestehen der sogen. „Menschenrechte" zurückführen (bes. v. Martens, Heffter, Bonfils u. a.). Das sollen solche Rechte sein, die dem Menschen als Person eigen sind; ihr Ursprung beruhe darauf, dass der Mensch „Subjekt gewisser unveräusserlicher Rechte ist, welche auch im Bereich der internationalen Beziehungen geachtet werden müssen" (v. Martens I. § 85, S. 315/26). „Jeté sur la terre par le caprice de la destinée," drückt Weiss (S. 1) sehr hübsch diesen Gesichtspunkt aus, „l'homme y trouve en naissant, des droits et des devoirs Dieu l'a créé vivant . . . intelligent et libre." Eines von diesen Rechten sei das Recht auf „Verkehr und Freizügigkeit im Gesamtgebiet aller Staaten der internationalen Gemeinschaft" (Martens I S. 334). Sehr treffend weisen diese Ansicht zurück Stoerk (S. 586/87) und Ullmann (S. 346): beide mit der Begründung, dass subjektive Rechte erst entstehen können dadurch, dass das Individuum in einer Rechtsgemeinschaft lebt, und diese solche Rechte anerkennt. „Auswanderungs- und Ausbürgerungsfreiheit", sagt Heilborn (S. 99) sehr recht, hat der Mensch nicht v o r dem Staat, sondern v o n ihm." Die Grund- und Freiheitsrechte, meint Seydel (S. 298), seien nicht logisch, sondern geschichtlich zu erklären; „sie bezeichnen die Tatsache, dass früher einmal etwas verboten war, was jetzt erlaubt ist, oder umgekehrt, sowie die Absicht des Herrschers, dergleichen Normen künftig nicht mehr zu erlassen." Und das ist richtig; auch zeigt die geschichtliche Entwickelung gerade dieser Freiheitsrechte (die ja besonders Gegenstand der Verfasssungsbestimmungen sind), dass sie eben nicht von vorneherein dem Einzelnen zustehen, sondern ihm erst vom Staat gegeben sind. (Vergl. hierüber unten § 3).

eben das Bestehen des Staates ist: denn um den einzelnen dadurch zu unterstützen, dass das Gesamtwohl gefördert wird, geschah ja doch der Zusammenschluss aller zu einer Gemeinschaft:[1]) dass die Form dieser Gemeinschaft der Staat ist, ist gleichgültig für das Wesen derselben. Ein solches „Recht" gegen den Staat auf Förderung kann sich iedoch zu einem konkreten Anspruch, oder zu mehreren konkreten Ansprüchen des Einzelnen nicht verdichten — denn die Bestimmung des Weges, auf dem der Staat dieses Ziel erreichen will, muss ihm selbst überlassen bleiben, darauf kann der Einzelne als solcher keinen Einfluss haben (wohl aber der Einzelne als Mitglied der Gesamtheit, z. B.: durch Gebrauch seiner politischen Rechte, bes. des Wahlrechts.[2]) — Auch der Monarch im absoluten Staat lenkt die Geschichte des Staates nicht als Einzelangehöriger, sondern infolge der ihm rechtlich eingeräumten Stellung).

Dieses „Recht" des Einzelnen gegen den Staat auf Förderung ist also gar kein Recht; sondern die Förderung seiner Mitglieder ist der Zweck des Staates, sie ist der Grund seines Bestehens und das Motiv, das ihn bei allen seinen Handlungen beseelt: Der Staat fördert dadurch, dass er die Gesamtheit seiner Staatsangehörigen fördert, zugleich das Wohl des Einzelnen — ein subjektives Recht des Einzelgenossen hierauf besteht nicht und kann nicht bestehen. Ganz zutreffnnd sagt Seydel:[3]) „Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass die Interessen des Staatsangehörtgen nur da gewahrt und geschützt seien, wo er Rechte gegen den Staat hat. Ist ja doch der Staat selbst um der Interessen seiner Angehörigen willen da."

[1]) Vergl. Dazu Jellineck. S. 114. 115. — [2]) Die Ausübung des Rechts des Staates, das in der Staatsangehörigkeit begründet ist (s. u. § 3), soll, „nicht als die Geltendmachung eines ausser dem Volke ste..enden fremden Willens erscheinen. Daher gewährt der Staat den Staatsbürgern selbst ein Recht der Mitbestimmung bei der Ausübung seiner Herrschaft". (Gerber S. 48.)

[3]) S. 301 Anm. 43.

Wohl aber besteht die Verpflichtung des Einzelnen, die Pflichten, die ihm der Staat zur Erreichung seines Zwecks auferlegt, zu übernehmen und zu erfüllen; dies ist aber Gehorsam gegenüber den Verordnungen und Befehlen des Staates.

Dass jemand Angehöriger des Staates ist, bedeutet also; er hat die Pflicht, die Leistungen zu tragen, die ihm der Staat — im Interesse seiner selbst und damit im Interesse seiner Angehörigen, mithin auch dessen, von dem er sie fordert — auferlegt; denn nur hierdurch wird der Staat in die Lage gesetzt, die zur Erreichung seines Zwecks notwendigen Handlungen vorzunehmen und so seine Verpflichtung auch ihm gegenüber zu erfüllen. „Vermöge seines Herrschaftsrechts", sagt Gerber[1]), fordert der Staat, dass der Staatsbürger sich der Fügung des Staatswillens . . . unterordne und gehorsam erweise, sowie, dass er dem Staate seine persönlichen und ökonomischen Kräfte insoweit zur Verfügung stelle, als das Bedürfnis ihrer Verwendung besteht. . . . Es ist aber die eigentümliche Natur dieses Gewaltverhältnisses, dass die Unterwerfung nicht als eine Minderung des Rechts, sondern als eine Wohltat empfunden wird . . . . Die s. g. allgemein bürgerlichen Rechte, d. h. das jedem Staatsbürger zustehende Recht der Teilnahme an den auch für den Einzelnen aus der Arbeit der Staatsgewalt hervorfliessenden Vorteilen, sind die Gegenwirkungen des staatlichen Gewaltrechts." Diese einfachen und klaren Ausführungen des grossen Staatsrechtlers bezeichnen das Wesen der Staatsangehörigkeit in durchaus treffender Kreise. Vertreter dieser Ansicht sind ausser ihm vor allem Bornhak[2]) Seydel[3]) und Laband[4]). „Die Angehörigkeit zu einem Staat", so führt Laband richtig aus, „ist ein Zustand, ein persönlicher status . . . ; sie besteht in der Untertanschaft zu einer bestimmten Staatsgewalt.

[1]) S. 46—48. — [2]) S. 238f., bes. 240. — [3]) Bayr. Staatsrecht S. 293/94, 301. Marquardsens Hdbuch III. 1. S. 46. — [4]) I. § 14a. E. S. 127.

Dieser Zustand begründet aber insofern Pflichten und Rechte, als er die Voraussetzung derselben ist." — Es stehen also — das bringt Laband sowohl als Gerber ganz richtig zum Ausdruck — den einzelnen Individuen nicht nur Pflichten zu, sondern auch Rechte: Ansprüche, die der Staat seinen Angehörigen in Erfüllung seiner Verpflichtung gewährt. Dies Ansprüchee gegen den Staat stehen den Einzelnen nicht deswegen zu, weil sie Angehörige des Staates sind: sie beruhen nicht auf der Staatsangehörigkeit, sondern auf freier Einräumung von Seiten des Staats. Voraussetzung des Gebrauchs dieser Rechte ist allerdings die Staatsangehörigkeit, aber nur, weil der Genuss dieser Rechte nur den Angehörigen des Staates zu gute kommen soll.[1])

Wir sahen: welche Rechte und welche Pflichten jeder Angehörige hat — das bestimmt der Staat, und zwar im Wege der nationalen Gesetzgebung.[2]) Ihr Umfang kann also verschieden sein, wenn es sich nämlich um die einzelnen Staaten handelt; er ist auch innerhalb eines Staates zu verschiedenen Zeiten verschieden, da jedes neue Gesetz den Kreis der Rechte und Gerpflichtungen erweitert oder verengert.[3])

Es wäre dennoch fruchtlos, wenn man versuchen wollte, einen Begriff der Staatsangehörigkeit zu konstruieren, der allgemeine Gültigkeit hätte; denn einen — wenn auch geringen — absolut allgemeinen Inhalt kann er theoretisch nicht haben. Aber die Gemeinsamkeit der Interessen, die sich bei allen Völkern vorfindet, haben bewirkt, dass sich ein Bestandteil überall vorfindet: Schutz- und Wohnrecht, Treu- und Gehorsamspflicht; denn ohne diese könnte der moderne Staat seinen Aufgaben nicht voll gerecht werden.[4])

---

[1]) Vergl. auch Seydel S. 299/300. — [2]) s. näher unten §. 3. Vergl. auch G. Meyer S. 215. Anm. 2. [3]) So auch Jellinek S. 117, 118, Zorn S. 370; Meyer S. 215 Anm. 2. Bornhak S. 240 Anm.[1] Vor allem Seydel S. 294. — [4]) Vgl. auch v. Martitz, Annalen 1875 S. 800f, bes. 805.

Daneben können dann noch andere rechtliche Beziehungen bestehen; und solche finden sich auch überall noch vor.[1])

Aus dem Grundsatz, dass der Staat um des Besten seiner Mitglieder willen da ist, kann man nun aber einen Staat nicht für verpflichtet halten, jeden, der es will, unter seine Angehörigen aufzunehmen; denn sonst würde er das Wohl seiner Angehörigen nicht fördern, sondern oft in höchstem Masse gefährden. Es muss ihm also freistehen, sich erst anzusehen, wer aufgenommen sein will, ob er würdig ist, aufgenommen zu werden. — Ebenso muss ihm aber auch die Möglichkeit zu gestanden werden, diejenigen, die sich im Auslande lange aufhalten und ihre Pflichten ihm gegenüber nicht erfüllen, ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären, sie also aus seiner Gemeinschaft auszuschliessen; denn sie kümmern sich nicht nur nicht um die Gesamtheit, sondern können ihr womöglich noch Schwierigkeiten bereiten, sie also direkt schädigen. Soll da der Staat verpflichtet sein, ihre Interessen wahrzunehmen? Das wäre eine Regelung, die der Gerechtigkeit nicht entspräche.[2])

[1]) Damit ist nun nicht gesagt, dass dieses ein Kriterium der Staatsangehörigkeit sei; es ist nur auf die Tatsache hingewiesen, dass in der Staatsangehörigkeit der modernen Staaten diese Bestandteile enthalten sind, genauer gesagt, dass diese Verhältnisse auf der Staatsangehörigkeit beruhen. Dass dieses nicht der Fall sei, leugnet Stoerk (S. 634 Note 1) und G. Meyer (S. 818 Anm. 1); sie erkennen nur Schutzrecht, Wohnrecht und Gehorsamspflicht, da die Treue — als rein ethischer Begriff — nicht juristisch fassbar sei. Noch weiter geht v. Bar (§ 54 S. 179f.), der allein das Wohnrecht als Inhalt der Staatsangehörigkeit ansieht (sodass dem Staatsangehörigen andere Pflichten nicht zuzustehen brauchen). Vgl. darüber Zorn S. 343, wo er von der „verwirrenden Phrase" spricht, „die in der Staatsangehörigkeit möglichst umfassende Rechte, aber möglichst geringe Pflichten statuiert wissen will."

[2]) Und doch ist von einer Seite ein solches Ansinnen gestellt worden: v. Bar (§ 55 S. 183) verlangt nämlich, der Staat sollte eine Person nicht aus dem Grunde ihres Wohnrechts auf seinem Gebiete für verlustig erklären können, dass jemand lange Zeit im Auslande verweilt hat, ohne bestimmte Pflichten gegen den Heimatsstaat erfüllt zu haben. Eine Begründung bleibt uns aber v. Bar schuldig.

Bei den hohen Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat, wird er es nicht ungern sehen, wenn sich bei ihm — ehemalige oder noch gegenwärtige — Angehörige anderer Nationen einfinden, die seinen Interessen dienen können; sei es nun, dass sie als Arbeiter tätig sind oder Unternehmen industrieller Art gründen, um so die Naturschätze seines Gebietes zu verwerten und ihm so Einnahmequellen zu verschaffen, oder sich auf irgend einer anderen Weise nützlich betätigen; d. h. also: er hat die Pflicht, solche Leute nicht von vornherein abzuweisen, die seinen Interessen nützlich werden können.[1]) Solchen wird er auch gern den Aufenthalt auf seinem Gebiete gestatten und ihn eventuell auch in die Gemeinschaft seiner Angehörigen aufnehmen. Eine Verpflichtung des Staates, die Fremden nun auch immer in seinem Gebiete zu dulden, besteht jedoch nicht, und stellt es sich später heraus, dass sie dem Wirken des Staates hinderlich im Wege stehen, dass sie dem Wohle der Angehörigen zum Schaden gereichen, dann hat der Staat nicht nur das Recht, sondern seinen eigenen Angehörigen gegenüber sogar die Pflicht, sich ihrer zu erwehren.[2]) „L'invitation que l' État adresse aux étrangers en général", sagt v. Bar treffend[3]), „ . . . ne s'adresse qu' à ceux dont l' existence est et qui ne vivent pas de la charité publique." — — — — Hat nun der Staat

[1]) Insofern hat also Bluntschli ganz recht (381 S. 223); er spricht hier von der Berechtigung des Staates, einem Fremden deswegen, weil er Fremder ist, den Eintritt zu seinem Gebiet zu verbieten; und diese Berechtigung versagt er dem Staat — wie wir oben sahen mit Recht. Einzelnen Fremden dagegen, die dem Interesse des Staats nicht dienen können, vermag aber der Staat durchaus den Eintritt zu versagen (das führt auch Bluntschli 385 S. 223 ganz richtig aus). Diese beiden Sätze sind also nicht, wie Stoerk meint (S. 640) zwei „wie Plus und Minus sich aufhebende Lehrsätze," sondern sie sind logisch durchaus richtig. So auch Nys (S. 233): „Que l' État puisse réglementer l' immigration, le point n 'est pas douteux; mais il n 'a pas de droit de la prohiber." — [2]) Die gleiche Ansicht wird auch in der Litteratur vertreten. Bluntschli ist schon oben zitiert; auch Marteus (1 S. 339) ist durchaus dieser Meinung; ferner Gareis S. 164, Stoerk S. 644, Bonfils (442 S. 234), v. Liszt 209, Keffler S. 140, Nys S. 238 u. a. m. — [3]) Journal S. 8.

solche Individuen unter seine Angehörigen aufgenommen, kann er sie allerdings nur auf dieselbe Weise unschädlich machen, wie dies denjenigen gegenüber geschieht, die von vornherein seine Angehörigen gewesen, also nicht naturalisiert worden sind. Hat er sie dagegen unter seine Angehörigen noch nicht aufgenommen, so entledigt er sich ihrer dadurch, dass er sie aus seinem Gebiete entfernt.

Dieses Verhältnis besteht also zwischen dem Staat und denen, die zwar nicht seine Angehörigen sind, die sich aber in seinem Gebiete aufhalten. Die Selbsterhaltung zum Wohle seiner Untertanen[1]) ist es also, die den Staat unter Umständen zwingen kann, sich gewisser Leute zu entledigen. Die Fälle, in denen dies geschehen kann, sind die: Das betreffende Individuum vergeht sich gegen die staatliche Ordnung und Gesetze, oder es ist hülfsbedürftig, sodass es der Fürsorge anheimfällt und dadurch den Staat zu Ungunsten seiner eigenen Angehörigen belastet. Wohin wird nun wohl der Staat solche Nichtangehörige abschieben? Kein Staat ist verpflichtet, Fremde, die aus einem fremden Staate ausgewiesen sind, bei sich aufzunehmen, ja jeder Staat kann solchen Leuten den Eintritt in sein Land verwehren. Besitzt nun solch ein Ausgewiesener eine Staatsangehörigkeit, dann weiss er und der ausweisende Staat, wohin er im Notfalle gehört (denn der Heimatsstaat ist natürlich zu seiner Aufnahme verpflichtet). Wie nun aber, wenn der Auszuweisende keine Staatsangehörigkeit mehr besitzt, und er soll aus irgend einem Grunde ausgewiesen werden, kein Staat aber will ihn sein Gebiet betreten lassen — soll nun der Staat, in dessen Gebiet er sich befindet, ihn behalten müssen? Wem soll er ihn dann zuführen? Und diese Frage ist es, die wohl in den meisten Fällen dringend wird.

---

[1]) Man kann hier nicht von „staatlicher Selbstsucht" reden wie Curtius (Archiv S. 21). — Vgl. Seydel S. 299.

§ II.
Die vom Reiche geschlossenen Uebernahmeabkommen.

Da liegt denn zunächst die Tatsache vor, dass zahlreiche sog. „Uebernahmeabkommen" die Frage, wie sich ein Staat gegenüber Auszuweisenden anderer Staatsangehörigkeit oder Heimatslosen zu verhalten hat, unter den einzelnen Staaten regeln. „Uebernahme" ist die förmliche Empfangnahme eines aus dem Aufenthaltsstaate ausgewiesenen Menschen seitens des Staates, dem er früher angehörte. Im Gegensatz zur Ausweisung, bei der es dem Ausgewiesenen freisteht, wo er die Grenze passieren will, also in welches Staatsgebiet er sich begeben will, wenn er nur innerhalb der festgesetzten Frist das Gebiet des ausweisenden Staates verlässt, wird der zu Uebernehmende durch gie zuständige Behörde des Aufenthaltsstaates an einen bestimmten Punkte der Grenze befördert und dort von der zuständigen Behörde des Heimats- oder früheren Heimatsstaates in Empfang genommen. Ein freier Willensentschluss des zu Uebernehmenden in Betreff des Territoriums, wohin er sich begeben will, kann also nicht stattfinden. Die näheren Angaben, wo die Uebernahme stattfindet, und welche Behörden zuständig sind, werden im Anschluss an das betreffende Uebernahmeabkommen festgesetzt.

Wie die meisten Staaten, so hat auch das deutsche Reich mit mehreren Staaten solche Verträge abgeschlossen, nämlich mit Italien (8. August 1873), Dänemark (11. Dezember 1873), Oesterreich-Ungarn (2. Sept. 1875), Belgien (7. Juli 1877), Frankreich (1880), Schweiz (31. Mai 1890), Russland (10. Febr. 29. Jan. 1894) und Nisderlande (17. Dez. 1904 [1]).

Diese Verträge, von denen wir hier zu handeln haben, sind nicht die ersten, die von deutschen Staaten

[1]) Im Verhältnis zu Luxemburg gilt noch die Gothaer Konvention (s. darüber unt. S. 21 Anm. 3.)

abgeschlossen sind. Schon am 7. März 1816 kam zwischen Württemberg, Bayern und Baden ein solcher Uebernahmevertrag zustande, dem 1817 Hessen-Darmstadt und 1818 Hohenzollern-Sigmaringen beitrat; ferner schloss 1818 Preussen einen solchen Vertrag mit Bayern ab; 1820 Bayern mit Sachsen und den thüringischen Staaten[1]). Die Motive, aus denen sie geschlossen wurden, waren: Den vielen Misslichkeiten abzuhelfen, die sich daraus ergaben, dass die Staatsangehörigkeit von Individuen, die sich in einem Staate aufhielten, zweifelhaft war, oder diese Leute ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren hatten, ohne eine andere erworben zu haben, oder Landstreicher waren. Solcher Personen mit zweifelhafter oder überhaupt keiner Staatsangehörigkeit gab es zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine grosse Menge. Der Grund lag in verschiedenem: einmal war in vielen Staaten die Materie der Statsangehörigkeit noch garnicht, oder nur ganz unzureichend geregelt; zum anderen mussten die vielen Gebietsveränderungen, die in diese Zeit fallen, nicht unbeträchtlich dazu beitragen, dass die Schwierigkeiten in dieser Beziehung vermehrt und die Anzaht der Leute, die eine zweifelhafte Staatsangehörigkeit oder gar keine besassen, vergrössert wurde. „Es gab hunderte von unglücklichen Familien", so beso berichtet uns Müller[2]), „welche sich beinahe in permanenter Weise „auf dem Schub" befanden, da jeder Staat sich ihrer zu entledigen bemüht war, und kein gesetzliches Organ bestand, welches den Beruf gehabt hstte, das Heimatsverhältnis solcher Personen auf eine für die beteiligten Staaten bindende Weise zu regulieren."

Im weitesten Umfange geschah die Regelung der Verhältnisse solcher Leute in der Gothaer Konvention (Juli 1851) und den — zum Zwecke der Revision dieses Vertrags — abgehaltenen Konferenzen zu Eisenach

[1]) Vgl. hierzu Pözl, Blätter f. admin. Praxis I S. 415 Anm. 11. — [2]) S. III.

(Juli 1853). Diesem Staatsvertrage sind nämlich mit Ausnahme von Oesterreich, Lichtenstein und Holstein alle Staaten des Deutschen Bundes nach und nach beigetreten.

Wie wir oben sahen, geschah der Abschluss der Verträge, um bindende Grundsätze über die Behandlung der Heimatlosen und der Personen mit zweifelhafter Heimat festzustellen. Das Durcheinander dieser Verhältnisse und die bisher bestehende Regellosigkeit bei der Ausweisung und Uebernahme gab also Anlass zu der Regelung: jeder wies aus, keiner wollte aufnehmen oder gar übernehmen[1]).

Wenden wir uns nun kurz diesen Verträgen zu, die das Deutsche Reich abgeschlossen hat[2]). und deren Wirksamkeit — im Gegensatz zur Gothaer Konvention — sich auch auf ausserdeutsche Staaten erstreckt[3]).

Die Befugnis des Reichs, solche Verträge abzuschliessen, ergibt sich aus Art 4. 1 Reichs-Verf., der bestimmt, dass der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs die Bestimmungen über Fremdenpolizei. Heimats- und Niederlassungsverhältnisse unterliegen.

Der Inhalt der vom Reiche abgeschlossenen Verträge ist fast übereinstimmend der, dass sich die kontrahierenden Staaten verpflichten. Angehörige wieder aufzunehmen, wenn sich für einen der Vertragsstaaten die Notwendigkeit der Ausweisung oder Unterstützung ergibt. Aber nicht nur auf solche, die noch Angehörige der kontrahierenden Staaten sind, erstreckt sich die Uebernahmepflicht, sondern — und das ist für uns das wesentlichste — auch auf ehemalige Angehörige, vorausgesetzt, dass diese eine andere Staattsangehörigkeit erworben haben[4]). — Im übrigen wird das

[1]) Vgl. zur Geschichte dieser Verträge Pözl, Blätter f. aduna Praxis I S. 415f; Müller S. IIIf. Seydel Annalen 1890 S. 178f.

[2]) Oben S. 19.

[3]) Uebrigens braucht die Regelung dieser Verhältnisse mit Luxemburg noch heute auf der Gothaer Konvention (Heinr. S. 139). — [4]) Niederl. Art 6, Schweiz Art 8, Ital. Art 4, Russld. Art 1. Dänem. Art 4. Belg. Art 4.

Uebernahmeverfahren selbst im einzelnen geregelt, insbes. wird festgesetzt, ob diplomatische Verhandlung nötig ist oder schriftliches Verfahren von Behörde zu Behörde genügt[1]); über die Unterhaltskosten ist bestimmt, dass diese der ausweisende Staat zu tragen hat[2]) er jedoch aus dem Vermögen des Abzuschiebenden schadlos halten kann[3]); ein Ersatzanspruch gegen die unterstützungspflichtige Heimatsbehörde findet nicht statt[4]).

[1]) Niederl. Art 7—9, Schw. Zus. Vertr. II (bei Heinrich S. 77), Russld. Art 2—4, Dänem. Zusatz-Deklarat. 1 (Heinrich S. 126).

[2]) Niederl. Art 5, 11 Ital. Art 1, Dänem. Art 1, Belg. Art 1.

[3]) Niederl. Art 5, Schw. Art 9, Ital. Art 3, Belg. Art 8, Frankr. Art 5.

[4]) Niederl. Art 5, Schw. Art 9, Ital. Art 2, Russld. Art 3, Belg. Art 6, Frankr. Art 5.

§. III.

Die Motive für den Abschluss von Uebernahmeabkommen.

Welches nun der Grund sei, dass solche ehemaligen Angehörigen übernommen werden, darüber sind folgende Theorien aufgestellt worden.

v. Martitz lehrt so[1]: Jedermann hat das Recht, in dem Staate, dem er angehört, zu wohnen; völlig entzogen darf es dem Staatsangehörigen nicht werden. Der Staat ist daher verpflichtet, ihn aufzunehmen. Die Aufnahmepflicht des Staates gilt als eine ganz unbedingte, sodass selbst die Expatriationsgründe des Landesrechts ihr weichen müssen. Daher gilt diese Aufnahmepflicht des Staates auch seinen früheren Angehörigen gegenüber: ein Satz, der durch zahlreiche Landesgesetze und ein wahres Netz von die Uebernahmepflicht normierenden Staatsverträgen anerkannt und sichergestellt ist. Eine eigentliche Heimatslosigkeit kann es im internationalen Verkehr der zivilisierten Welt nicht geben, und die Rechtsverschiedenheit der Expatriationsgründe ist ohne Relevanz im internationalen Verkehr, da diese nur relative Wirksamkeit haben. Denn kein Staat kann sich weigern, auch seine ehemaligen Angehörigen wieder aufzunehmen, wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

v. Bar[2]: Der Staat kann die Personen, die ihm einmal angehören, nicht ihres Wohnrechts auf seinem

[1]) Annalen 1875 S. 800 und S. 1149; Internat. Rechtshilfe S. 14.
[2]) Internat. Privatr. S. 183—85; Lehrb. S. 44.

Gebiete verlustig erklären, auch nicht aus dem Grunde, dass jemand lange Zeit im Auslande gelebt hat, ohne bestimmten Pflichten gegen den Heimatsstaat zu erfüllen. Selbst ein ausdrücklicher Verzicht auf die Rechte der Staatsangehörigkeit kann hieran nichts ändern: denn es handelt sich hier nicht nur um die Interessen des einzelnen Individuums, sondern es kommen auch die Interessen der anderen Staaten in Betracht. Das allgemeine Interresse der internationalen Rechtsordnung verlangt, dass jemand einem bestimmten Staate angehöre, dass eine sogen. Heimatslosigkeit nicht existiere. Bestimmungen, nach denen jemand der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werde, sollten nur die Bedeutung haben, dass der Betreffende seine politischen Pflichten nicht mehr ausüben könnte und keinen Anspruch auf diplomatischen Schutz mehr hätte. Sofern dagegen das sog. persönliche Recht von der Staatsangehörigkeit abhängt, muss die letztere bis zum Erwerb einer neuen bestehen bleiben, desgl. die Verpflichtung des Staates, den Entlassenen wieder aufzunehmen. Denn eine einseitig von der Staatsgewalt ausgesprochene Aufhebung der Staatsangehörigkeit braucht von anderen Staaten nicht respektiert zu werden.

Stoerk[1]: Der Verlust der Staatsangehörigkeit wird nur dann zu einem für den internationalen Verkehr effektiven, wenn zur Ausbürgerung die Einbürgerung in einen fremden Staat hinzutritt. Vom Standpunkt des internationalen Verkehrs muss jedes Individuum einem bestimmten Staate angehören. Zwar ist eine Aenderung der Staatsangehörigkeit möglich; aber solange nicht ein neuer politischer nexus das Individuum mit einem Gemeinwesen rechtlich verbindet, ist die frühere Staatsangehörigkeit völkerrechtlich indelebilis.

Diese Ansichten stimmen darin überein, dass die Tätigkeit eines Staates nicht genüge, um eine —

[1]) Im Holtzendorffs Hdbuch des Völkerr. Bd. 2 S. 603.

völkerrechtlich relevante — Aenderung der Staatsangehörigkeit vorzunehmen. Wenn also ein zweiter Staatsakt nicht hinzukommt, findet die Aufhebung der früheren Staatsangehörigkeit trotz positiver Bestimmung der Heimatsgesetzgebung nicht statt. Im völkerrechtlichen Sinne gebe es keine Heimatlosigkeit: sogen. Heimatslose gehören immer noch den früheren Staate an. Dieser Ansicht schliesst sich auch an Bonfils[1], und auch Martens[2] hält eine solche Regelung für wünschenswert.

Endlich lehren noch v. Liszt[3], Bulmering[4] und Gareis[5] (freilich ohne Begründung), dass der Staat, dem der Abgeschobene angehört hat, verpflichtet sei, ihn wieder aufzunehmen. Diese Verpflichtung werde durch Repatriierungsverträge vielfach ausdrücklich ausgesprochen: aber sie müsste auch ohne solche als bestehend angenommen werden.

Ihnen schliesst sich Curtius an[6]. Er meint, das „Verfahren", dass durch die Anwendung des deutschen Rechts der Entlassung aus dem Staatsverbande jedes Jahr zahlreiche „Individuen ohne Staatsangehörigkeit produziert würden," sei völkerrechtlich unwirksam. Der deutsche Einigrant höre für das Ausland nicht auf Deutscher zu sein. Wenn er verarmt oder aus einem anderen Grunde dem fremden Staat unbequem wird, kann sich das Deutsehe Reich nicht weigern, ihn wieder aufzunehmen.

Um zu diesen Thenrien Siellung nehmen zu können, sei auf folgendes hingewiesen.

Der Staat ist, wie wir oben gesehen haben, der Förderer und Schützer derjenigen, die ihm angehören: Nichtangehörige können wohl an dem, was er seinen Angehörigen bietet, unter Umständen teilnehmen, einen

---

[1]) S. 218 (Nr. 411), wenn auch ohne Begründung.
[2]) II S. 183/184.
[3]) S. 209.
[4]) S. 207.
[5]) S. 164 Anm. 3.
[6]) Archiv f. öffentl. Recht Bd. 9 S. 21.

Anspruch darauf haben sie aber nicht. Ferner ist der Einzelne natürlich nicht gezwuneen, sein Wohl gerade im Zusammenwirken mit diesem Staat, mit diesen Mitgenossen zu suchen. Das Wohl des Einzelnen steht dem Staat so hoch, dass er ihm Freiheit lässt, dort tätig zu sein, wo es ihm beliebt. Er gibt ihm deshalb die Freiheit, in einem anderen Staat zu leben, ohne dass die gegenseitigen Beziehungen aufgehoben würden, oder auch seine Zugehörigkeit zu ihm zu lösen. Andererseits ist nun aber der Einzelne gehalten, die Pflichten, die er der Gesamtheit, dem Staat zu leisten hat, zu erfüllen; und darauf wird der Staat als Förderer der Gesamtheit bestehen müssen. Erfüllt das Individuum seine Pflichten nicht, muss auch der Staat berechtigt sein, die Pflichten, die er seinerseits hat, dem Individuum zu verweigern[1].

Der Weg, den der Staat einschlägt, um die den Angehörigen zustehenden Rechte und Pflichten zu bestimmen, ist der der Gesetzgebung[2]. Durch sie erfolgt also auch die Regeluog der Rechtsverhältnisse über die Staatsangehörigkeit, ihren Erwerb und ihren Verlust. Wer also seine Staatsangehörigkeit verliert, wer sie trotz besonderer Umstände (z. B. trotzdem er sich im Auslande aufhält) behält — das bestimmen durchaus

---

[1]) Mann sollte meinen, dieser Satz sei selbstverständlich. Aber nein! Auch hier finden sich Schriftsteller, die dem Individuum nicht Rechte genug zusprechen können. So z. B. v. Bar (S. 185 Anm. 7): „Die Verpflichtung des Staats" sagt er hier „dauert also in einigen Beziehungen länger als sein Recht; die völlige Freiheit des Einzelnen beginnt früher, als sein Recht (z. B. eventuell das Recht auf Wiederaufnahme) endigt. Es besteht daher eine Art von Inkongruenz von Recht und Pflicht (!)."

[2]) Eine andere Ansicht vertritt Heffter (S. 132) und — auf ihn sich stützend — Bonfils (S. 203) in Bezug auf das hier zu behandelnde Recht, seine Staatsangehörigkeit aufzugeben und eine andere zu erwerben. Dieses Recht zählen sie zu den Urrechten, d. h. Rechte, die jedem Menschen eigen sind, also vom Staat nicht einseitig verliehen werden können; vielmehr werden von der Staatsgewalt nur „der Schutz und die Gewähr dieser Urrechte" gegeben (Bonfils). Der Staat habe dem an sich schon bestehenden Rechtsstoff „nur die Form zu geben, die Ordnung und richtigen Grenzen vorzuzeichnen und die Mittel zu seiner Realisierung zu gewähren" (Heffter).

die Gesetze des einzelnen Staates: darin herrscht in der Wissenschaft und Praxis kein Zweifel[1]. Die Freiheit, solsche Bestimmungen zu treffen, folgt, wie Liszt ganz richtig sagt[2] aus dem Grundgedanken des Völkerrechts von der Anerkennung der Selbstständigkeit jeder Staates innerhalb seines Machtbereiches. Ganz zutreffend sagt Sieber[3]: „Es ist durchaus Sache des einzelnen Staates, die Bedingungen des Verlusts und der Erwerbung seines Bürgerrechts festzusetzen, ohne Rücksichtaufabweichende oder analoge Bestimmungen seiner Nachbarn und ohne Rücksibht auf etwaige Kouflikte, welche aus der Inkongruenz solcher Rechtsnormen entstehen können."

Wir sehen daraus: seine Staatsangehörigkeit verlieren heisst: seine Ansprüche an den Staat verlieren, die infolge der Staatsangehörigkeit gegeben sind, aber auch seiner Pflichten gegen den Staat ledig sein. Wer also seine Staatsangehörigkeit verloren hat, hat keinerlei Rechte mehr gegen den Staat, dem er früher angehört hat, dieser hat keinerlei Verpflichtungen mehr gegen ihn[4]: keine Schutzpflicht und keine Aufnahmepflicht.

Ueber der Rechtsordnung der einzelnen Staaten steht nun allerdings das Völkerrecht. Aber das Völkerrecht regelt nur die Beziehungen der einzelnen Staaten als solcher zu einander, es wirkt als Völkerrecht nie und nimmer auf das Verhätnis der Staaten zu ihren Angehörigen; diesen erwachsen nur staats-

[1]) Vgl. z. B. Gareis S. 154, Rivier S. 194, Ullmann S. 347, 352, Stoerk S. 601, Geffcken in Heffter S. 133/34, Liszt S. 106, Sieber S. 2, Heilborn S. 110. — Aber auch in der Praxis herrscht diese Ansicht; so sagt z. B. ein Bericht der vereinigten Bundesratsausschüsse (bei Martitz, Annalen 1875 S. 830): „Die Frage, ob mit und nach der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in dem Gebiet des einen Teils (— es handelt sich um das Deut. Reich und die Verein. Staaten —) die Staatsangehörigkeit des Ausgewanderten in dem Gebiet des andern Teils noch fortdauert, wird durch den Vertrag nicht entschieden und ist nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes zu beantworten."

[2]) S. 70.

[3]) S. 2 u. 3.

[4]) Dies gibt auch v. Bar zu (S. 185).

rechtliche Ansprüche nnd Pflichten[1]: und einen Völkerrechtssatz, der eine Aufnahmepflicht des Staates gegen ehemalige Angehörige statuierte, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, den gibt es nicht. Wie sollte er auch entstanden sein? Ein Satz des Völkerrechts kann nur durch Gewohnheitsrecht entstehen oder durch eine ausdrückliche Rechtssatzung[2]. Nun, von einer gewohnheitsrechtlichen Uebernahme ehemaliger Angehöriger kann man doch nicht sprechen, wenn z. B. das Deutsche Reich ehemalige Angehörigen übernimmt: unbedingt nur von 8 Staaten[3]. im Verkehr mit 3 Staaten überhaupt nicht (Schweden, Norwegen, Rumänien), sondern nur noch gegenwärtige Angehörige, während mit allen übrigen Staaten so verfahren wird, dass nur nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit ehemalige Angehörige übernommen werden[4]. Daraus

[1]) So auch Gareis S. 148, Ullmann S. 344, Heilborn S. 79, Stoerk S. 586, Liszt S. 42, Overbeck S. 1, Iellinek S. 324, 326. — Martens (I. S. 325) sagt, die Einzelmenschen seien zwar nicht direkte Subjekte des Völkerrechts, haben aber trotzdem bestimmte Rechte (vgl. dazu Heilborn S. 6 f.). Eine gewisse völkerrechtliche Subjektsstellung schreibt der Menschen auch Bonfils zu (S. 81). Kaufmann (S. 4f) spricht den Individuen dagegen die Stellung völkerrechtlicher Subjekte zu. — Richtig über das Verhältnis der Menschen zum Völkerrecht Heffter S. 42.

[2]) Sehr eingehend untersucht Triepel die Frage, ob diese Quellen überhaupt die wahren Quellen des Völkerrechts seien (§ 3 u. 4, S. 27f), m. E. mit sehr fruchtbringendem Erfolge, indem er den Unterschied zwischen Vertrag und rechtsetzender Vereinbarung sehr glücklich herausarbeitet. Aber auch er kommt letzten Endes zu einem nicht anderen Resultat als das, was in der Wissenschaft bekannt war. — Dass Gewohnheitsrecht und ausdrückliche Rechtssatzung die Quellen des Völkerrechts seien, lehren z. B. Ullmann S. 40, Gareis S. 33f, Rivier S. 10, Bonfils S. 23f, Martens I. S. 187f, Heffter § 3 S. 7 (doch seien dies nur einzelne Arten der formellen Erscheinung des Völkerrechts; das gemeinsame Recht bestehe durch den gemeinsamen Willen.) Bulmering S. 187, 190, Liszt S. 12 u. 13.

[3]) Sonderbar ist das Verhältnis zu Frankreich. Obwohl dieser Staat mit dem Deutschen Reich ein Ueberaahmeabkommen geschlossen hat, weigert er sich sogar, Franzosen zu übernehmen, die sich 10 Jhr. lang ausserhalb Frankreichs aufgehalten haben. Infolgedessen besteht augenblicklich zu Frankreich dasselbe Verhältnis wie zu den Staaten, mit denen kein Uebernahmeabkommen abgeschlossen ist: Das Prinzip der Gegenseitigkeit (Heinrich S. 136, 137 Anm. 1).

[4]) Heinrich S. 11.

lässt sich doch ein Gewohnheitsrecht nicht ableiten: Zweckmässigkeitsgründe sind wohl bei diesem Vorgehen des Deutschen Reiches bestimmend, wenn es solche Uebernahmeabkommen abschliesst, aber nicht das Bewusstsein, damit eine völkerrechtliche Pflicht zu erfüllen.

Ebensowenig findet sich aber auch ein ausdrücklicher Rechtssatz, der alle oder wenigstens eine grössere Anzahl von Staaten untereinander verpflichtet, ehemalige Angehörige wieder aufzunehmen: weder besteht ein internationaler Konferenzbeschluss darüber, noch sind die Staaten, die ein Uebernahmeabkommen noch nicht abgeschlossen haben, — weder ausdrücklich noch stillschweigend — den Uebernahmeabkommen anderer Staaten beigetreten, sodass sie dadurch eine allgemeine Wirksamkeit dieser Sonderabkommen statuiert hätten (auch das beweisen ja die oben angeführten Tatsachen aus der Praxis).

Wir kommen also zu dem Schluss, dass eine unbedingte Aufnahmepflicht des Staates seinen ehemalige Angehörigen gegenüber, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, weder theoretisch noch völkerrechtlich konstruiert werden kann. Ferner haben wir erkannt, dass ein — wenn auch nur völkerrechtlich relevantes — Weiterbestehen der ehemaligen Staatsangehörigkeit bis zum Erwerbe einer neuen nicht stattfindendet (da die Regelung dieser Angelegenheiten rein national geschieht und daher dies völkerrechtlich garnicht festgesetzt werden kann).[1]

Damit erledigen sich die Theorien, die eine unbedingte Aufnahmepflicht des Staates auch gegen heimatlose ehemalige Angehörige konstruieren wollen, und die, welche die Unzulässigkeit einseitiger Aufhebung der Staatsangehörigkeit statuieren. Die unbedingte Aufnahmepflicht besteht weder als eine selbstverständliche — das sahen wir oben; denn ein jeder

[1]) So auch Heilborn S. 110.

Staat setzt von sich aus die Rechte fest, die seinen Untertanen ihm gegenüber zustehen, und ein deutsches Gesetz, das allgemein eine solche Aufnahmepflicht festsetzte, besteht nicht. Auch bestimmt kein Völkerrechtssatzt eine solche Wiederaufnahmepflicht gegen ehemalige Angehörige, die Angehörige eines anderen Staates nicht geworden sind — das sehen wir ebenfalls. Und endlich — auch dieses Resultat gewannen wir — kann jeder Staat von sich aus den Erwerb und Verlust seiner Staatsangehörigkeit mit Wirksamkeit anderen Staaten gegenüber regeln, sodass der, von dem die nationale Gesetzgebung bestimmt, er sei nicht mehr Staatsangehöriger, auch den anderen Staaten gegenüber nicht mehr Angehöriger dieses Staates ist[1]. Und da die Bestimmung, wer Staatsangehöriger sei, wer nicht, der nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist, so ist einerseits mehrfache Untertanschaft eines Individuums möglich, es kann andererseits aber auch geschehen, dass ein Mensch keine Untertanschaft besitzt, dass er also heimatslos ist, indem man unter Heimat das Gebiet des Staates versteht, mit dem einen die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigkeit verbinden[2].

Die Lage eines Menschen, der eine Staatsangehörigkeit nicht besitzt, ist allerdings keine beneidenswerte. Solange er arbeitsam und redlich ist und dem Staate, in dem er wohnt, nicht zur Last fällt, wird seine Lage von der seiner Mitmenschen nicht verschieden sein. Der Nachteil der Heimatlosigkeit zeigt sich erst bei eintretender Hilfsbedürftigkeit. Sofern ein solcher Mensch nicht abgeschoben wird, wird er des Landes

[1]) Muss doch selbst Stoerk, der den Satz, dass die einseitige Tätigkeit eines Staates nicht genügt, um die Staatsangehörigkeit zu ändern, als in völkerrechtlicher Geltung befindlich hingestellt, zugeben (S. 615), dass diese Berücksichtigung des politischen status des um die Naturalisation Nachsuchenden „nur ein verhältnismässig enges Anwendungsgebiet gefunden hat". — Auch Martens gibt dadurch, dass er eine solche Regelung für wünschenswert hält (II. S. 182, 183), zu, dass sie bisher noch nicht besteht.

[2]) Dass ein Mensch nicht heimatlos sein kann, behaupten Martitz, Annalen 1875 S. 800 und Bonfils S. 222 u. a.

verwiesen, und der Ausweisung aus einem Staatsgebiete folgt dann die Ausweisung aus dem anderen — bis er endlich in einen Staat gelangt, der mit dem Staate, dem er ehemals angehörte, ein Uebernahmeabkommen geschlossen hat. Das ist allerdings keine sehr glückliche Regelung der Verhältnisse, und es würde zweckmässig sein, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit international zu regeln[1]. Aber solche internationalen Bestimmungen bestehen nun einmal nicht, und alle Versuche, sie künstlich zu konstruieren, zeigen einen Zustand, der nicht Rechtens ist.

Wir haben erkannt, dass eine Aufnahmepflicht des Staates ehemaligen Angehörigen gegenüber nicht besteht. So könnte also, wenn die Verhältnisse ungünstig liegen, einem Staate die Möglichkeit, einen lästigen Ausländer abzuschieben, praktisch leicht genommen werden, indem sich jeder Staat weigert, ihn aufzunehmen. Aus dieser Schwierigkeit helfen nun die Uebernahmeverträge. Wir sehen also diese Verträge nicht als ein Beweis dafür an, dass eine „ohnehin feststehende völkerrechtliche Pflicht ausdrücklich anerkannt, bestärkt und reguliert[2]" wird, sondern gerade als Beweis dafür, dass eine solche Pflicht nicht besteht und erst durch die Uebernahmeverträge unter den Vertragsstaaten statuiert wird. Wir sehen in den Verträgen lediglich einen Ausdruck des Anspruch des Staates, welcher einen Heimatlosen abschieben will, gegen den Staat, dem er früher angehört hat[3], geschlossen sind diese Verträge, um Schwierigkeiten, die ja unvermeidlich sind, da die ganze Materie völkerrechtlich nicht geordnet ist, aus dem Wege zu räumen. Das erkennen auch andere Schriftsteller durchaus an. Martens[4] sagt von jenen Sätzen, die er in Bezug auf unsere Materie aufstellt, dass sie „in jedes derartige

[1]) Wie ja auch von vielen vorgeschlagen ist, vor allem v. Martens (II. S. 182, 183), Ullmann (S. 347, 358).
[2]) Martitz, Internat. Rechtshilfe S. 14 Anm. 16.
[3]) So auch Heilborn S. 111.
[4]) II. S. 182f.

Abkommen aufgenommen werden sollen — dass sie also völkerrechtliche Bedeutung noch nicht haben. Unter diesen Sätzen befindet sich dann der[1]: „Bevor die Auswanderer nicht auf gesetzliche Weise in die Untertanschaft des anderen Staates aufgenommen d. h. naturalisiert worden sind, müssen sie als Untertanen ihres Heimatlandes angesehen werden". Dieser Grundsatz sei „juristisch notwendig und allein geeignet, den in der Praxis entstandenen Misshelligkeiten in betreff der Staatsangehörigkeit der Auswanderer ein Ende zu machen". Das ist in der Tat richtig — aber eine derartige Regelung ist ja, wie er selbst zugibt, nicht erfolgt. Auch Ullmann[2] gibt durchaus zu, dass ein Satz der Uebernahme ehemaliger Angehöriger erheische, nicht besteht; sondern die Praxis der Staaten pflegt „dafür zu sorgen, dass der ursprüngliche Heimatsstaat betreffende Personen auf Verlangen des Aufenthaltsstaats übernehme". Deutlich stellt sich Rivier[3] auf unseren Standpunkt: „Die schädlichen Folgen eines solchen Zustandes (der Heimatslosigkeit)" sagt er „haben zu verschiedenen Verträgen Anlass gegeben." Auch Heilborn[4] ist der Ansicht, dass eine Völkerrechtsnorm nicht bestehe, höchstens in Entstehen begriffen sei[5].

Nachdem wir so die Bedeutung der Uebernahmeverträge aus dem Wesen der Sache bestimmt haben, wollen wir nun versuchen, ihr Wesen auch aus dem Willen der Vertragschliessenden zu bestimmen. Dieser lässt sich aus den beigegebenen Denkschriften entnehmen. So sagt denn auch die Denkschrift zum Vertrage mit den Niederlanden[6]: „Seit einer Reihe von Jahren sind im Uebernahmeverkehr mit den Niederlanden vielfach Unzuträglichkeiten hervorgetreten, indem teils Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Uebernahmepflicht entstanden, teils von

[1]) II. S. 183. — [2]) S. 358—59. — [3]) S. 196. — [4]) S. 110, 111. — [5]) Es sind also für den Abschluss dieser internationalen Verträge dieselben Motive massgebend, die letzten Endes zum Abschluss der Gothaer Konxention führten (oben S. 20 u. 21). — [6]) Bei Heinrichs S. 17 Anm. 1.

den Niederlanden ausgewiesene Personen, darunter auch Angehörige dritter Länder, ohne vorhergehende Anfrage über die deutsche Grenze abgeschoben wurden". — Es bestanden also Meinungsverschiedenheiten nicht nur über den Umfang der Uebernahmepflicht, sondern es wurden sogar Angehörige dritter Länder nach Deutschland abgeschoben. Diese Tatsachen beweisen deutlich die Unsicherheit, die über die Befugnis zur Abschiebung und über die Aufnahmepflicht geherrscht hat; ein völkerrechtlicher Satz hierüber bestand eben nicht. Noch deutlicher zeigt dies die Denkschrift zum Schweizer Vertrag[1]. Der alte Vertrag mit der Schweiz war vom Deutschen Reiche gekündigt worden. Jedoch, sagt die Denkschrift, „bei den beiden vertragschliessenden Regierungen machte sich die Ueberzeugung geltend, dass es sich nicht empfehlen würde, einen vertragslosen Zustand eintreten zu lassen." Ja, warum denn nicht, wenn der Satz von der Uebernahmepflicht jetziger und ehemaliger Angehöriger bestand? Er bestand eben noch nicht in diesem Umfange, denn sonst wäre eben ein Vertrag nicht wieder notwendig gewesen, um Recht und Pflicht auf beiden Seiten zu bestimmen. Zu allem Ueberfluss sagt dann noch die Denkschrift zum Niederländischen Vertrage[2]: „Wie die Uebernahme der eigenen Angehörigen den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts entspricht, so ist auch die Uebernahme staatenloser ehemaliger Angehöriger eine völkerrechtliche Uebung, die bereits in verschiedenen früheren Uebernahmeabkommen zum Ausdruck gebracht ist." Der Gegensatz von „Grundsatz" und „völkerrechtlicher Uebung" (also kein Grund- oder Rechtssatz!) ist ungemein bezeichnend.

Auch so kommen wir also zu dem Ergebnis: Die Uebernahmeverträge sind nicht geschlossen in Ausübung einer völkerrechtlichen Pflicht, die auch ohne sie besteht, sondern gerade deshalb, weil eine völker-

[1]) Bei Heinrichs S. 63 Anm. 1. — [2]) Bei Heinrichs S. 29.

rechtliche Verpflichtung zur Uebernahme ehemaliger Angehöriger, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, nicht besteht.

2. Kapitel.

Die rechtliche Stellung eines auf Grund eines Uebernahme-Abkommens übernommenen ehemaligen Deutschen.

§ 4.
Einleitung.

Aus den Ausführungen im vorigen Kapitel ist uns folgendes klar geworden: Die Staaten, die miteinander ein Uebernahmeabkommen abschliessen, erkennen damit keineswegs eine trotz des Verlustes der Staatsangehörigkeit noch fortwirkende Beziehung dieses früheren Verhältnisses zu ihnen an. Im Gegenteil — die Verpflichtung, solche staatenlose Individuen, auf die sich der Vertrag bezieht, wiederzuübernehmen, ist eine ganz freiwillig übernommene Verpflichtung dem anderen kontrahierenden Staate gegenüber, wodurch gegen das zu übernehmende Individuum eine Verpflichtung nicht übernommen wird. Dieses selbst hat seine frühere Staatsangehörigkeit verloren, ist also auch für den übernehmenden Staat Fremder. „Als Fremder", sagt Ullmann[1], „gilt jeder, der nicht Staatsangehöriger des Aufenthaltsstaats ist." Das ist ein ganz richtiger Standpunkt, der auf unsere übernommenen ehemaligen Deutschen vollkommen zutrifft: sie haben grundsätzlich die Stellung von Fremden. —

Dass diese Anschauung auch die Praxis beherrscht, zeigen die folgenden Belege, die sich in der Recht-

[1]) S. 364.

sprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vorfinden. — Einem Urteil dieses Gerichts lag folgender Tatbestand zu Grunde[1]: Jemand war aus dem preussischen Staatsverbande entlassen und hatte Anfenthalt in Dänemark genommen, war dort jedoch hilfsbedürftig geworden und wurde auf Grund des Uebernahmeabkommens übernommen. Nach Fortfall der Hilfsbedürftigkeit wurde er dann wieder des Landes verwiesen. Hierauf erhob er Klage auf Aufhebung der Ausweisung, wurde jedoch abgewiesen. Bei seinem Anspruch stützte er sich darauf, dass er ja übernommen wäre. In den Urteilsgründen des Ob. Verw.-Gerichts findet sich nun der Satz: Zwar bestimme das Gesetz, dass Ausländer, „d. h. Personen, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen", in Bezug auf Erwerb und Verlust etc. . . . . als Deutsche zu behandeln seien etc. — Das Oberverwaltungsgericht betrachtet also als Ausländer solche Personen, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen: und es geht hieraus deutlich hervor, dass das Ob.-Verw.-Gericht solche übernommenen ehemaligen Deutschen als Ausländer, also als Fremde betrachtet, da sie ja ihre Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen. Noch klarer ist diese Ansicht zu erkennen, in einer Entscheidung desselben Gerichts vom 21. April 1899[2]. Hier wird nämlich ausgeführt, dass, selbst wenn eine vertragliche Uebernahme stattfindet, der Uebernommene Reichsausländer bleibt „bis zu dem Augenblick, wo es ihm gelingt, die verlorene Reichsangehörigkeit durch Naturalisation in Preussen oder einem anderen deutschen Bundesstaat zu erwerben."

Auch der Gesetzgeber hatte diesen Standpunkt inne: Das beweisen die Motive zum § 21 Reichs-Angeh.-Ges., in denen es ausdrücklich heisst: „als Ausländer wird jeder zu betrachten sein, welcher seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren, auch wenn er keine andere erworben hat[3]."

[1]) Entsch. O.-V.-G. Bd. 30 S. 410. — [2]) Entsch. O.-V.-G. Bd. 35 S. 418. — [3]) Bei Cahn S. 148.

Demgemäss bestimmt sich auch die staatsrechtliche Stellung eines Uebernommenen.

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, dass die Staatsangehörigkeit ein Zustand ist, aus dem ein Komplex von Rechten und Pflichten entspringt. Wer nun seine Staatsangehörigkeit verloren hat, hat damit seine Rechte gegen den Staat verloren, braucht aber dafür auch seine Pflichten nicht zu erfüllen. Dies ist seine Stellung, wenn er sich ausserhalb des Staates befindet, dem er angehört hat. Anders ist es, wenn er sich in seinem früheren Heimatsstaate aufhält, wie dies ja bei einem Uebernommenen der Fall ist. Unter diesen Umständen nämlich hat er grundsätzlich alle die Pflichten zu erfüllen, die auch der Ausländer zu erfüllen hat; und ihm stehen hinwiederum nur die Rechte zu, die auch dem Ausländer gegeben sind. Jedoch modifiziert sich die Stellung des ehemaligen Deutschen in einer Hinsicht, sodass sich doch ein Unterschied findet in der staatsrechtlichen Stellung eines ehemaligen Angehörigen und eines Ausländers, der nie Deutscher gewesen ist.

§ 5.
Die Rechte und Pflichten im allgemeinen.

Sehen wir uns nun die Stellung eines Uebernommenen im einzelnen an.

Für unsere Betrachtung scheiden selbstverständlich die Rechte und Pflichten aus, die Ausländern wie Inländern gleichmässig zustehen; denn hierbei kann ein Unterschied für übernommene ehemalige Deutsche nicht stattfinden. Dies sind das Recht auf Rechtsschutz und die sogen. individuellen Freiheitsrechte, auf Freiheit der Wohnung u. s. w. Sie stehen In- wie Ausländern gleichmässig zu, denn sie haben in unseren Gesetzesvorschriften (B. G.-B., Z. P. O., Str. P. O. usw.) eine absolute Regelung erfahren ohne Unterschied zwischen In- und Ausländern.

Auch die Gewerbefreiheit steht im Deutschen

Reich Deutschen wie Nichtdeutschen gleichmässig frei. Denn Beschränkungen auf diesem Gebiete finden nur statt, soweit sie durch die Gewerbeordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind. Solche Beschränkungen finden sich z. B. für Inhaber von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (G. O. § 30; R. G. v. 2. Juli 78 Art 2), für Schauspieler (G. O. § 32, R. G. v. 15. Juli 80 § 1), für Gastwirte (G. O. § 33, R. G. v. 12. Juni 72 § 1, v. 23. Juli 79 Art 3). In solchen Fällen wird vielleicht oft Uebernommenen die behördliche Genehmigung versagt werden; aber dies ist keine prinzipielle Schlechterstellung gegen die Inländer, da ja doch nicht auf ihre Eigenschaft als Nichtdeutsche, sondern auf ihre moralische Eigenschaften gesehen wird.

Ebenso besteht im Deutschen Reich für jedermann die Verehelichungs- und die Bekenntnisfreiheit; ferner die Pressfreiheit, da auf sie die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Reichs-Pressgesetzes sich erstrecken, in denen ein Unterschied zwischen Inländern und Fremden nicht gemacht wird.

Auch das Recht auf Unterstützung steht In- und Ausländern gleichmässig zu. Dies bestimmt auch § 60 Ges. üb. Unterst. Wohnsitz.

Einer Anstellung im Reichsdienste ist einem Fremden seine Eigenschaft als Ausländer ebenfalls nicht hinderlich; das geht aus dem Bestehen des Ges. v. 1. Juni 1870 hervor, das bestimmt, dass ein Ausländer durch Anstellung im Reichsdienst die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates erwirbt, in dem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Endlich ist der Fremde — und mithin der übernommene ehemalige Deutsche — den Gesetzen des Aufenthaltsstaates genau so unterworfen, wie der Inländer, geniesst aber auch genau wie dieser die Wohltaten dieser Gesetze. Denn die Retorsions- und Reziprozitätsvorschriften, die im Gesetz bestehen, können auf ihn, der ja eine andere Staatsangehörigkeit nicht besitzt, nicht angewendet werden.

Wie jeder, der sich im Staate aufhält, die öffentlichen Lasten zu tragen hat, so auch der Uebernommene.

Für unsere Betrachtung scheiden aber auch diejenigen Rechte und Pflichten aus, die lediglich Deutschen zustehen und einem Nichtdeutschen garnicht zustehen können. Es sind dies vor allem die politischen Rechte. Ihre Nichtgewährung an Fremde begründet Weiss sehr hübsch folgendermassen[1]: Um zur Ausübung derselben zugelassen zu werden, muss man notwendig die Interressen und Bedürfnisse des Volkes kennen, dessen Geschicke in Frage stehen, muss man das nötige Alter und die nötigen Erfahrungen haben, muss man vor allem interessiert sein an der Wohlfahrt und Grösse des Staates. Der Genuss dieser Rechte steht nicht einmal allen Inländern zu — warum sollte da ein Fremder darauf Anspruch erheben können? — Desgleichen scheidet für Uebernommene die Pflicht aus zur Uebernahme gewisser öffentlicher Aemter[2].

Diese Rechtsverhältnisse eines übernommenen ehemaligen Deutschen können zu Zweifeln nicht Anlass geben — hierin kann er sich von einem Fremden garnicht unterscheiden. Dagegen bedarf es einer Untersuchung über die rechtliche Stellung eines solchen Uebernommenen in den folgenden Beziehungen: Wie verhält es sich mit seinem Recht, auf Aufenthalt, auf freie Niederlassung, auf Schutz und seine Wehrpflicht?

1. Abschnitt: Die Rechte.

§ 6.
Das Wohnrecht.

Dieses Recht wird, wie wir oben gesehen haben, als über den Besitz der Staatsangehörigkeit hinaus wirkend angesehen und so dazu benutzt, eine Auf-

[1]) S. 144, 145. — [2]) Diese Aemter dürfen nur Deutsche ausüben. G. V. G. §§ 31 und 84.

nahmeverpflichtung des Staates seinen ehemaligen Angehörigen gegenüber zu konstruieren.

Das Wohnrecht nennt Grabowsky[1] „eines der grössten Rechte, die dem Staatsangehörigen überhaupt zustehen:" nach v. Martitz[2] bildet es eins der Essentialien des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und seinen Angehörigen, und v. Bar spricht von einem „unzerreissbaren Recht des Aufenthalts im Staate[3]."

Jellinek[4] allerdings leugnet, dass das Wohnrecht überhaupt ein subjektives Recht sei; aber wohl mit Unrecht. Jedenfalls ist seine Erklärung aus der negativen Fassung nicht durchschlagend: denn schliesslich könnte man alles negativ fassen und so auch die subjektiven Rechte, die Jellinek anerkennt, als Funktionen des negativen status fassen. Und das ginge doch wohl zu weit.

Ein solches Wohnrecht in einem Staate steht nur den Angehörigen desselben zu. Ausländer haben keinen Anspruch darauf. Denn mit Recht sagt man, dass gerade das Wohnrecht dasjenige sei, worin sich der Inländer vom Fremden unterscheide[5]. Wenn auch im allgemeinen ein Staat es Ausländern nicht verwehren wird, ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung in seinem Gebiete zu nehmen, so kann er einen Ausländer doch jederzeit ausweisen[6]. Das kann jedoch mit einem Angehörigen nicht geschehen. Sollte der Staat es versuchen: Die praktische Durchführung könnte an dem Widerspruch der Staaten scheitern, einen Ausgewiesenen bei sich aufzunehmen.

[1]) Verw. Arch. Bd. 12 S. 234.
[2]) Annalen 1875 S. 806.
[3]) S. 181.
[4]) S. 119 Anm. 1.
[5]) „Das Recht, sich im Staatsgebiete aufzuhalten", sagt Meyer § 215 S. 794, „ist ein ausschliessliches Vorrecht der Staatsangehörigen."
[6]) A. M. ist nur v. Bar, Journal S. 13 „Pour nous", sagt er hier, „l'étranger a un véritable droit à séjourner sur le territoire d'un État . . . tout au moins lorsqu'il y a été admis, ou bien lorsqu'il remplit lesconditions dont la loifait, une fois pour toutes, dépendre son admission."

Es fragt sich nun: hat der ehemalige Angehörige, wenn er eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, noch ein Wohnrecht in dem Staate, dessen Angehörigkeit er aufgegeben hat? Als Beweis dafür, dass ein solches noch in bestimmten Fällen (bei Verlust nach 10jährigem Aufenthalt im Auslande) vorhanden sei, wird § 21 Abs. 5 des Reichsangeh. Ges. angeführt[1]. Wenn, so wird ausgeführt, einem solchen ehemaligen Angehörigen, der zurückkehrt, auf sein Nachsuchen eine Aufnahmeurkunde ausgestellt werden muss, so beweisst das doch, dass er in diesem Falle noch ein Wohnrecht habe. — Aber die Heranziehung dieser Bestimmung ist nicht berechtigt: denn sie besagt über das Wohnrecht garnichts, sondern sie spricht nur von der Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit. Nun folgt zwar aus der Staatsangehörigkeit das Wohnrecht; aber doch nicht nur das Wahlrecht, sondern auch alle die anderen Rechte, so dass durch diese Bestimmung nicht eine Limitation der Staatsangehörigkeit bewiesen würde, sondern eine völlig uneingeschränkte. Denn es kann ja jeden Augenblick die Ausstellung der Aufnahmeurkunde gefordert und somit die Summe der Rechte aus der Staatsangehörigkeit geltend gemacht werden. — Bei den Ausführungen Grabowskys wird die Möglichkeit des Besitzes von dem Besitze selbst nicht unterschieden, was dann natürlich zu falschen Folgerungen führt.

Nein, wer seine Staatsangehörigkeit verloren hat, hat auch das Wahlrecht verloren; und der Verlust durch Fristablauf ist, wie wir gesehen haben, ein wirklicher Verlust der Staatsangehörigkeit.

Dass aber das Wohnrecht an den Besitz der Staatsangehörigkeit geknüpft ist, beweist § 2 Freizügigk.-Ges.: Denn wenn schon zum Recht der freien Niederlassung der Besitz der Staatsangehörigkeit notwendig ist — um

[1]) Grabowsky im Verw.-Arch. Bd. 12 S. 234.

wieviel mehr muss das beim Wohnrecht der Fall sein, dessen Folgen doch überhaupt erst das Niederlassungsrecht ist!

Auch bei der Regelung dieser Fragen war die Ansicht der Kontrahenten, dass dem übernommenen ehemaligen Angehörigen ein solches Recht nicht zustehe. Sagt doch die Denkschrift zum Niederländischen Vertrage bei 6[1], dass „ein Recht der früheren Angehörigen des einen Teils auf Niederlassung in dem Gebiete des andern Teils[2] nicht begründet" werde.

Die Uebernahme kraft Vertrages gibt dem Uebernommenen nicht den Schutz, der den Inländern aus ihrem Wohnrecht zusteht. Sie können also einer fremden Macht ausgeliefert werden[3], wenn sie im Auslande ein Verbrechen begangen haben, und sie können auch ausgewiesen werden.

§ 7.

Das Recht der freien Niederlassung.

Das Recht der freien Niederlassung steht gemäss §§ 1 und 2 Freizügigk.-Ges. nur Reichsangehörigen zu. Es besteht in dem Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Ort sich aufzuhalten, niederzulassen, Grundeigentum zu erwerben und Gewerbe zu betreiben. Ist das Wohnrecht das Recht, sich im Staatsgebiet überhaupt aufhalten zu dürfen, so geht das Recht der freien Niederlassung dahin, sich an jedem Punkte des Staatsgebietes aufhalten und betätigen zu dürfen.

Wir haben aber gesehen, dass Fremden, deren Gegenwart dem Gemeindeinteresse dienlich sein kann, der Eintritt ins Staatsgebiet nicht wird verweigert werden können. Man wird ihnen auch im Allgemeinen Nieder-

[1]) bei Heinrichs S. 29 Anm. 12.
[2]) Das ist doch das Wohnrecht.
[3]) Zu einem anderen Ergebnis kommt auch hierin Grabowsky (Verw.-Arch. Bd. 12 S. 236) für solche bernommenen, die ihre Staatsangehörigkeit durch 10jähr. Aufenthalt im Auslande verloren haben, da ja nach seiner Meinung die ehemalige Staatsangehörigkeit noch fortbesteht.

lassungs- und Gewerbefreiheit gewähren. Das findet jedoch seine Begrenzung durch das Wohl der Gesamtheit. Man kann sich sehr wohl Fälle vorstellen, in denen der Staat gezwungen ist, freie Niederlassung Fremden zu verweigern[1]. Wo dies nicht stattfinden darf, ist es in Verträgen (z. B. Niederlassungsverträgen) ausdrücklich anders geregelt.

Findet gegen Ausländer im Deutschen Reiche nur ausnahmsweise eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit statt, so tritt dies bei gewissen Übernommenen immer ein, nämlich bei denen, die wegen Hülfsbedürftigkeit übernommen sind.

Die Unterstützung Hülfsbedürftiger liegt im Deutschen Reiche den Orts- oder Landarmenverbänden ob, von denen aber nur einer dazu gesetzlich verpflichtet ist, nämlich der Ortsarmenverband, bei dem der zu Unterstützende seinen Unterstützungswohnsitz hat, resp. der Landarmenverband, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht vorhanden ist.

Nach § 28 Ges. üb. Unterst.-Wohnsitz wird der Hülfsbedürftige vorläufig von dem Armenverbande des Uebernahmeortes unterstützt. Dieser kann aber seinerseits den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband in Anspruch nehmen. Natürlich kann dieser Armenverband den zu Unterstützenden in seine unmittelbare Fürsorge überführen (§ 32 d. Ges.) — Also ergibt sich hieraus eine Beschränkung der Freizügigkeit: denn, wenn sich der zu Unterstützende an einen anderen Ort begibt, so kann jedesmal der fürsorgepflichtige Armenverband Uebernahme in die unmittelbare Fürsorge, also Rückkehr verlangen.

Ausserdem kommen für solche Übernommenen Bestimmungen des Freizügigkeitsges. in Betracht. Denn es bestimmt § 4 dies. Ges., dass die Gemeinde einen neu mittellos Zuziehenden abzuwehren berechtigt

[1] dass dieses zulässig ist, wird anerkannt z. B. bei Gareis (S. 164), Bontils (No. 441 S. 234), Rivier (S. 196), Stoerk (S. 640), Meyer (S. 807).

ist, wenn dieser sich seinen Lebensunterhalt nicht erwerben kann. Diese Bestimmung nimmt also auch einem mittellos Übernommenen die Freizügigkeit, indem sie es ihm unmöglich macht, sich niederzulassen, wo es ihm beliebt: hängt es doch ganz vom freien Belieben der betr. Gemeinde ab, ob sie ihn zulassen will.

Anders verhält es sich natürlich mit denen, die nicht ihrer Hülfsbedürftigkeit wegen übernommen sind. Für sie trifft die Beschränkung, die sich für die hülfsbedürftigen Uebernommenen aus der Notwendigkeit ihrer Unterstützung ergibt, nicht zu. Sie stehen insofern den übrigen Ausländern gleich, als sie eine faktisch fast unbegrenzte Freiheit der Niederlassung besitzen. — Demgemäss bestimmt auch z. B. die Anweisung zur Ausführung des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (v. 17. Dez. 1904) zum Art. 7 ausdrücklich[1]: „Sofern nicht etwa festgestellt wird, dass der Uebernommene strafrechtlich oder polizeilich gesucht wird und auch nicht der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist er sofort auf freien Fuss zu setzen."

§ 8.
Das Recht auf Schutz.

Das Recht auf Schutz ist ein fundamentaler Bestandteil der Staatsangehörigkeit, es kann also auch nur den Staatsangehörigen zustehen, und es geht durch den Verlust der Staatsangehörigkeit verloren.

Dass im Falle des Verlusts durch Zeitablauf noch „ein gewisses bedingtes Angehörigkeitsverhältnis zu Deutschland" bestehe, behauptet Cahn[2]. Er behauptet, das Recht auf Schutz sei noch nicht ganz erloschen, und dieses werde auch in der Praxis anerkannt. Denn es komme häufig vor, dass kaiserliche Konsuln zur Nachlassregulierung ehemaliger Reichsangehöriger von von ausländischen Behörden aufgefordert werden. —

[1]) Bei Heinrichs S. 51.
[2]) Anm. 8a zu § 21 S. 163 u. 164.

Das mag sein, beweist aber durchaus nicht, dass solche ehemaligen Angehörigen noch ein Schutzrecht zusteht. Denn aus welchem Grunde die ausländischen Behörden so handeln, ist nicht bekannt, wahrscheinlich nur aus Zweckmässigkeitsgründen. Und ferner: warum sollte die deutsche Behörde nicht so handeln, wo es sich doch meist um den Vorteil von Deutschen handeln wird. Ja, die Behörde tut in solchem Falle geradezu ihre Pflicht — freilich nicht ihren ehemaligen Angehörigen gegenüber, sondern gegen ihre jetzigen Angehörigen. Und wenn die deutsche Regierung in einem Falle gesagt hat, solch ein ehemaliger Deutscher stehe noch in einem gewissen Rechtsverhältnis zu seinem Heimatsstaate, so hat sie schon in Bezug auf § 21, 4 u. 5 Reichsangeh.-Ges. ganz recht. — Man kann auch insofern v. Martens zustimmen, wenn er eine gewisse Fürsorge der Regierung für ihre Auswanderer verlangt[1]: aber auf solche Fürsorge haben dann die Auswanderer keinen Anspruch; sondern der Staat, wenn er ihnen noch beisteht, tut dies dann im Interesse seiner selbst, seiner derzeitigen Angehörigen..

Nach unserer Auffassnng müssen wir sagen, dem ehemaligen Deutschen steht ein Anspruch auf Schutz nicht zu, auch wenn er übernommen worden ist. Auch Art. 3[6] Reichs-Verf., der die Schutzpflicht statuiert, gibt einen Anspruch hierauf nur den Deutschen: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmässig Anspruch auf den Schutz des Reiches." Und Übernommene sind keine Deutschen, sondern Fremde.

Scheinbar war die Erörterung dieser Frage überflüssig: denn ein Anspruch auf Schutz fremden Staaten gegenüber kann doch bei übernommenen ehemaligen Deutschen nicht in Frage kommen, da sie sich ja garnicht mehr im Auslande befinden? Diese Frage kann aber sehr wohl praktisch werden, und zwar in dem Falle, dass ein Übernommener noch Vermögen in dem Staate,

[1]) II S. 185.

der ihn abgeschoben, besitzt, und dieser Staat Schwierigkeiten bereitet; oder dass er sonstiges zu erledigen hat, zu dem diplomatische Tätigkeit notwendig ist. In allen solchen Fällen braucht also das deutsche Reich nicht im Interesse des Uebernommenen einzugreifen.

2. Abschnitt: Die Pflichten.

§ 9.

Allgemeines.

Wir kommen nun dazu, die Pflichten zu betrachten, die der übernommene ehemalige Angehörige dem Staate zu erfüllen hat.

Im allgemeinen muss man sagen, dass die Pflichten, die der Inländer zu erfüllen hat, auch dem im Staatsgebiete sich aufhaltenden Ausländer obliegen. Denn der Einzelne leistet diese Pflichten im Interesse der Gesamtheit: er muss dem Wohle der Gesamtheit Opfer bringen, da er nur so dem Staate ermöglicht, seine Aufgaben zu erfüllen; nur so trägt er indirekt zu seinem eigenen Besten bei. Es wäre unrichtig, wollte man annehmen, der Ausländer, wenn er sich in einem Staate aufhält, hätte diesem gegenüber keine Pflichten zu übernehmen: er nimmt die Vorteile war, die sich ihm bieten, er muss also ebensogut die Pflichten übernehmen. „L'étranger, qui habite la France," sagt Weiss sehr treffend[1] (und was er von Frankreich sagt, gilt natürlich ebenso von jedem anderen Staate), „qui ya des intérêts, qui y fait des affaires, a part, coume les Français eux-mêmes, au bienfait de notre organisation sociale; comme eux, il recueille chaque jour les avantages qui résultent de la marche régulière des services publics, comme eux, il doit supporter les charges et les impôts qui alimentent ces services, qui sont comme le salaire de la sécurité assurée par l'État à sa personne et à ses

[1]) S. 162.

biens. Il serait injuste qu'il jouit gratuitement d'une tutelle que les nationaux rémunèrent, que son extranéité lui valût un privilège."

Dieser Standpunkt ist denn auch im Deutschen Reiche anerkannt[1]; und insoweit lägen auch dem übernommenen ehemaligen Deutschen dieselben Pflichten ob, wie dem Ausländer: Die Pflicht, Steuern zu zahlen und die öffentlichen Lasten zu tragen, die im Interesse des Staates jeder übernehmen muss; z. B. die Einquartierungslasten[2], u. a.

§ 10.

Die Wehrpflicht.

Eine Ausnahmestellung nimmt der ehemalige Deutsche jedoch ein in Bezug auf die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht ist eine Ehrenpflicht des Deutschen, und der Deutsche, der dieser Pflicht sich unterzieht, tut dies „eingedenk seines hohen Berufes, Thron und Vaterland zu schützen", wie der erste Kriegsartikel die Erhabenheit dieser Pflicht zum Ausdruck bringt. Eine derartige Gesinnung und ein derartiges Pflichtbewusstsein kann man von einem Ausländer nicht erwarten; denn er hat keine Interesse daran, einen fremden Thron zu schützen und ein Vaterland, das nicht das seine ist. Und zudem: hielte man einen Fremden zur Erfüllung der Wehrpflicht an, so wäre es hier nur allzuleicht möglich, ihn in die ernstesten und schwersten Konflikte zu bringen, besonders im Falle eines Krieges des Aufenthaltsstaates mit seinem Heimatsstaate. Soll er da dem Rufe des Vaterlandes folgen und sich dem Aufenthaltsstaate gegenüber ungehorsam zeigen, oder soll er dem Rufe des Auf-

[1]) Auch in der Literatur ist er unbestritten; bestritten ist hier nun, ob dem Fremden, weil er Fremder ist, grössere Lasten auferlegt werden dürfen. Bejahend z. B. Gareis (S. 164, 166), bes. Martens (IS. 340); verneinend z. B. Liszt (S. 205), Bonfils (No. 446 S. 236), Ullmann (S. 366).

[2]) So auch Heilborn (S. 111)

enthaltstaates folgen und so gegen seinen Heimatsstaat Landesverrat begehen? Wir müssen v. Martens Recht geben, wenn er sagt[1]: „Obwohl zur Zeit auf fremdem Staatsgebiet, bleiben die Ausländer rechtlich immerhin Untertanen ihres Heimatsstaates. Deswegen müssen sie von allem solchen Leistungen, die mit ihrem Rechtsverhältnis zum Vaterlande unvereinbar sind, wie z. B. Militärdienst etc. befreit bleiben." In der Tat ist denn auch im Deutschen Reich der Ausländer von jeglicher Militärdienstpflicht befreit.

Da nun der Uebernommene die rechtliche Stellung eines Fremden einnimmt, so müsste er also von jeder Wehrpflicht befreit sein; es treffen doch auch ferner auf ihn die Eigenschaften, die der 1. Kriegsartikel von dem Soldaten fordert, nicht zu. Denn er hat ja sein Vaterland verlassen und seine Staatsangehörigkeit aufgegeben oder sie sonst verwirkt — ein Zeichen also dafür, dass seine Anhänglichkeit an dieses vorüber ist, seine Vaterlandsliebe, die nur allein die Gewähr bietet für wahrhaft treue Erfüllung dieser Pflicht.

Die Wehrpflicht ist aber die schwerste Pflicht, deren Erfüllung der Staat von seinen Angehörigen fordert. Verlangt er doch damit von seinen Untertanen, dass sie nötigenfalls ihr Leben für ihn hingeben, sich also nötigenfalls ganz opfern für das Wohl der Gesamtheit. Deshalb würden viele, denen das Land, das ihr Vaterland ist, vielleicht schon an und für sich gleichgültig ist, in dem sie aber ihres Vorteils halber doch bleiben müchten, sich dieser Pflicht entziehen: sie würden ihre Staatsangehörigkeit aufgeben, eine andere nicht erwerben, und sich dann wieder in Deutschland niederlassen. So hätten sie dann ihren Zweck erreicht: sie hätten dieselben Vorteile wie die Reichsangehörigen — wenn auch nicht rechtlich, so doch praktisch — ohne dieselben Pflichten übernehmen zu müssen; denn ihrer Ausweisung könnte sich leicht die Schwierigkeit entgegenstellen, dass sich die andern Staaten weigern,

[1]) I, S. 341/42.

ihn, der keine Staatsangehörigkeit besitzt, aufzunehmen, sodass unter Umständen die Ausweisung nicht durchgeführt werden könnte. Der Staat müsste sie also behalten, sodass sie in Deutschland auch ihren Wohnsitz behalten könnten. Der Militärpflicht wären sie dann als Nichtdeutsche ledig — wenn nicht die Bestimmung des § 11 Reichs-Mil.-Ges. vorhanden wäre.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig: d. h. „er ist dem Befehl zum Dienst in der bewaffneten Macht zu gehorchen verpflichtet[1].“ Verschieden von der Wehrpflicht ist die Dienstpflicht, d. h. die Pflicht, im stehenden Heere und in der Flotte Militärdienst zu leisten. Während also jeder Deutsche wehrpflichtig ist, ist nicht jeder dienstpflichtig, sondern nur der, welcher sich körperlich und moralisch hierzu eignet.

Die Wehrpflicht lastet grundsätzlich nur auf den Reichsangehörigen, wird nun aber durch § 1 Abs. 1 u. 3 Reichs-Mil.-Ges. auch auf solche ehemalige Deutsche erstreckt, welche ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, ohne eine fremde Staatsangehörigkeit erworben zu haben[2]. Sie müssen also ihrer Dienstpflicht genügen, wenn sie tauglich sind, jedoch dürfen sie im Frieden über das vollendete 31. Lebensjahr im Dienst nicht zurückbehalten werden.

Was nun für die gilt, die sich freiwillig im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, gilt auch für die, welche auf Grund eines Vertrages übernommen sind. Denn nach dem Gesetz ist der Grund, der den Aufenthalt bewirkt, gänzlich irrelevant. Solche übernommenen ehemaligen Deutschen müssen also ihre Dienstpflicht erfüllen, obwohl sie Fremde sind.

---

[1]) Laband Bd. 4 S. 135.

[2]) Siegel (Annalen 1893 S. 789) weist mit Recht darauf hin, dass hier nicht die Wehrpflicht wieder auflebt, sondern dass diese Erstreckung der Wehrpflicht auf ehemalige Deutsche stattfindet aus ausgleichender Gerechtigkeit.

§ 11.
Schluss.

Es wird immer geklagt, unsere Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit seien zu streng und wenig zweckentsprechend, ganz besonders die, dass die deutsche Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren gehen soll, wenn der Betreffende sich nicht in eine Konsularmatrikel hat eintragen lassen. Ich vermag das nicht einzusehen. Es ist eine so geringe Mühe, sich die Staatsangehörigkeit zu erhalten, dass demjenigen, der selbst diese kleine Mühe scheut, wahrhaftig nicht viel an dem Besitze der Staatsangehörigkeit gelegen sein muss. Und es liegt auch gar kein Grund vor, sich solcher Leute wegen in Schwierigkeiten und diplomatische Verwikcelungen zu stürzen. Noch vielmehr trifft dies für die zu, die sich ausdrücklich ihrer Staatsangehörigkeit begeben haben. Soweit Zweckmässigkeitsgründe vorliegen, wird auch für ehemalige Angehörige gesorgt, besonders durch den Abschluss von Uebernahmeabkommen. Aber ein ausdrückliches Recht auf Fürsorge von Seiten des Staates, dem sie ehemals angehörten, für solche Leute zu konstruieren, wie manche Schriftsteller dies tun, das geht zu weit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Kapitel: Die deutschen Uebernahmeabkommen.
§ 1. Die Auswanderungs- und Niederlassungsfreiheit führt zur Notwendigkeit des Abschlusses von Uebernahmeabkommen . . . 7
§ 2. Die vom Reiche geschlossenen Uebernahmeabkommen 19
§ 3. Die Motive für den Abschluss der Uebernahmeabkommen 23
2. Kapitel: Die rechtliche Stellung eines auf Grund eines Uebernahmeabkommens übernommenen ehemaligen Deutschen.
§ 4. Einleitung 34
§ 5. Die Rechte und Pflichten im allgemeinen . 36
1. Abschnitt: Die Rechte.
§ 6. Das Wohnrecht 38
§ 7. Das Recht der freien Niederlassung . . . 41
§ 8. Das Recht auf Schutz 43
2. Abschnitt: Die Pflichten.
§ 9. Allgemeines 45
§ 10. Die Wehrpflicht 46
§ 11. Schluss 49